

Start in den Herbst 2020

Ein Konzept für einen erfolgreichen Start von
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Eine wesentliche Frage, bevor die Einzelmaßnahmen erläutert werden, betrifft die Gestaltungsmöglichkeiten des Landes und der Landesregierung im Speziellen. Das Bildungsressort ist grundsätzlich nur für die organisatorischen Strukturen der Bildungseinrichtungen zuständig. In Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden und dem Landeshauptmann lassen sich jedoch, falls notwendig, weitreichende Maßnahmen verordnen.

Schließen von Bildungseinrichtungen

Das Schließen von Schulen und Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen obliegt im Falle einer Epidemie der Gesundheitsbehörde. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben basierend auf dem EpidemieG die eindeutige Kompetenz. Das ergibt sich aus § 43 Abs. 4 EpidemieG: „Die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetz vorgeschriebener Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten beziehungsweise die Überwachung und Förderung der in erster Linie von den zuständigen Sanitätsorganen getroffenen Vorkehrungen sind Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde.“ In diesem Sinne hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Zuständigkeit, um entsprechende Verordnungen nach dem EpidemieG zu erlassen.

Erst wenn es sich um einen Fall handelt, der mehr als einen Bezirk betrifft und daher entsprechend übergreifend zu regeln ist, hat der Landeshauptmann zu agieren und eine Verordnung zu erlassen. Seine Verordnung setzt sodann die (anderslautenden) Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden außer Kraft, wie dies in § 43 Abs. 4a EpidemieG ausgeführt wird: „Soweit in diesem Bundesgesetz eine Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen ist, sind Verordnungen, deren Anwendungsbereich sich auf mehrere politische Bezirke oder das gesamte Landesgebiet erstreckt, vom Landeshauptmann zu erlassen. Einer Verordnung des Landeshauptmanns entgegenstehende Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde treten mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Landeshauptmanns außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist.“

Wenn die Regelungen für das gesamte Bundesgebiet vorgesehen werden sollen, dann ist der Gesundheitsminister am Zug und seine Verordnung setzt wiederum jene des Landeshauptmanns und der Bezirksverwaltungsbehörde außer Kraft: „Erstreckt sich der Anwendungsbereich auf das gesamte Bundesgebiet, so sind Verordnungen vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erlassen. Eine entgegenstehende Verordnung des Landeshauptmanns oder einer Bezirksverwaltungsbehörde tritt mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Bundesministers außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist“ (vgl. § 43 Abs. 4a letzter Satz EpidemieG).

Der Landeshauptmann ist im Rahmen seines örtlichen Wirkungsbereichs für die Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Besteht der Verdacht oder die Kenntnis über einen bundesländerübergreifenden Ausbruch einer Erkrankung nach den Bestimmungen des EpidemieG, so haben die Landeshauptleute der betroffenen Bundesländer zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten zu koordinieren.

Wenn es zum Auftreten einer anzeigepflichtigen Krankheit kommt, so sind konkret die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden für vollständige oder teilweise Schließungen von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten zuständig, wie § 18 EpidemieG vorsieht. Hier wird die Gesundheitsbehörde unmittelbar tätig.

Die „Corona-Ampel“: Bedeutung für Bildungseinrichtungen

Ziel der Corona-Ampel ist es, bei lokalen Ausbrüchen möglichst kleinräumige Eingriffe im Bildungssystem zu ermöglichen. Die jeweilige Farbe wird von der regionalen Gesundheitsbehörde festgelegt - also dem Bezirkshauptmann oder, wenn es das ganze Bundesland betrifft, dem Landeshauptmann. Eine aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Bundes- und Landesvertreter/inne/n zusammengesetzte Kommission erarbeitet dafür die Entscheidungsgrundlagen.

Für das Bildungssystem ergibt sich aus den einzelnen Ampelphasen kein Automatismus. Die Hintergründe von lokalen Ausbrüchen müssen stets berücksichtigt werden, denn es macht einen Unterschied, ob steigende Infektionen konzentriert an einem bestimmten Ort bzw. in einem einzelnen Großbetrieb im Bezirk stattfinden oder über den ganzen Bezirk gestreut sind – womöglich zusätzlich mit unklarer Infektionskette und Herkunft der Infektionen. Kommt es beispielsweise in einem Betrieb zum Auftreten eines Clusters und befindet sich räumlich entfernt dazu ein Kindergarten, der in keinem unmittelbaren Kontakt zum Ort des Ausbruchs steht, so wird in diesem Kindergarten nach erfolgter Abklärung mit der regionalen Behörde voraussichtlich weiterhin normaler Betrieb stattfinden.

Die Corona-Ampel dient der Verhinderung eines nochmaligen Lockdowns des gesamten Bildungssystems. Sie ist als Stufenplan in der regionalen Covid-19 Bekämpfung konzipiert, damit Vorsichtsmaßnahmen in jenen Regionen verschärft werden können, wo dies auf Grund der Infektionslage notwendig ist, während für Bildungseinrichtungen in anderen Gebieten weiterhin Normalbetrieb herrscht. Daneben und unabhängig von der Ampel werden bei bestätigten Infektionsfällen weiterhin Sofortmaßnahmen der Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Ampel dient somit der generellen Risikoeinschätzung und der Umsetzung regional abgestimmter Präventionsmaßnahmen. Die vorübergehende Schließung einer Gruppe oder einer ganzen Einrichtung löst demnach nicht unbedingt einen Wechsel der Ampelphase aus. Das Eingreifen der Gesundheitsbehörde im Einzelfall hingegen hat die rasche Unterbrechung von Infektionsketten bei konkreten Infektionsfällen zum Ziel. Die Corona-Ampel dient der Prävention, das sofortige Eingreifen der Gesundheitsbehörde der epidemiologischen Intervention.

Das Corona-Ampelsystem stellt darauf ab, mit den vier Warnstufen in den Farben „Grün – Gelb – Orange – Rot“ auf einen Blick zu erkennen, welche Vorkehrungen getroffen und welche Regeln beachtet werden müssen, um die Covid-19 Ausbreitung bestmöglich einzuschränken. Für die jeweilige Einstufung werden vier Faktoren herangezogen: die normierten Infektionszahlen der letzten sieben Tage, die Spitalskapazitäten, der Anteil positiver Tests sowie die Aufklärungsquote der Herkunft der Infektionen.

Bedeutung der Ampelphasen

Die einzelnen Phasen der Ampel sind mehr oder minder selbsterklärend: „Grün“ bedeutet kein Risiko, weil nur vereinzelt auftretende Infektionen in der jeweiligen regionalen Bezugseinheit zu beobachten sind. „Gelb“ bedeutet ein moderates Risiko; Infektionen treten auf, sind aber einzelnen Clustern zuzuordnen, die Lage ist noch immer stabil. „Orange“ kennzeichnet ein hohes Risiko, weil Infektionen gehäuft auftreten, die jedoch immer noch weitgehend einzelnen Clustern zuzuordnen sind. Die Lage verlangt große Aufmerksamkeit, weil die Zahl der Neuinfektionen steigt. Auf „Rot“ schaltet die Ampel, wenn die Zahl der Neuinfektionen in den vergangenen sieben Tagen deutlich ansteigt, gleichzeitig die Herkunft von mehr als 50 Prozent der Infektionen nicht mehr geklärt werden kann oder wenn die Gefahr droht, dass sich das Virus intensiv und großflächig überträgt und die verfügbaren Kapazitäten in den Spitälern bereits größtenteils ausgeschöpft sind.

Elementarpädagogische Einrichtungen

Was bedeuten die Ampelphasen für den elementarpädagogischen Bereich im Speziellen? Unabhängig von den Ampelphasen ist es wichtig, dass für jede elementarpädagogische

Einrichtung ein Hygiene- und Präventionskonzept vorliegt, das allgemeine Hygienevorgaben umfasst. In diesem Zusammenhang soll auch ein Raum- und Reinigungskonzept für die Gruppen erarbeitet und ein Plan festgelegt werden, um das häufige und regelmäßige Durchlüften der Räume sicherzustellen. Die Definition eines Krisenteams/einer „Corona-Verantwortlichen“ bzw. eines „Corona-Verantwortlichen“ am Standort und beim Träger der Einrichtung ist eine wichtige Maßnahme, damit die Umsetzung der Konzepte überwacht und im Krisenfall rasch reagiert werden kann. In diesem Zusammenhang ist es empfehlenswert, dass jeder Standort Möglichkeiten schafft, um mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder über digitale Wege zu kommunizieren (Siehe dazu Beilage „Coronabeauftragter“).

Das Tragen eines MNS kann auf freiwilliger Basis stattfinden. Dabei soll aus pädagogischer Sicht bedacht werden, ob das Tragen eines MNS Kinder verängstigen und die sprachliche und emotionale Entwicklung aufgrund der eingeschränkten Wahrnehmung von Mimik und Gestik hemmen bzw. erschweren könnte. Aufgrund der erhöhten Gefahrenlage ist jedoch ab der Ampelphase „rot“ auf jeden Fall ein MNS oder ein Gesichtsvision durch das Betreuungspersonal zu tragen (Siehe Tabelle).

Bei Vorliegen eines begründeten Covid-19-Verdachtsfalls (entweder bei einem Kind oder beim Personal) ist die Person zu isolieren und dieser Verdachtsfall wird im Bedarfsfall von der Gesundheitsbehörde unter Quarantäne gestellt. Die restlichen Kinder der Gruppe bleiben weiterhin am Standort und es kommt erst bei Anordnung durch die Gesundheitsbehörde zur vorübergehenden Schließung einzelner Gruppen bzw. Standorte. Die Möglichkeiten, mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten digital in Austausch zu bleiben, sollen verstärkt genutzt werden.

Tabelle 1: Maßnahmen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

<p>Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Check-Liste prüfen ▪ Kinder und Eltern über neue Maßnahmen aufklären ▪ Generell erhöhte Hygiene und Raumlüftung ▪ Wo pädagogisch sinnvoll und organisatorisch möglich, Aktivitäten ins Freie verlagern 	<p>Normalbetrieb unter verstärkten Hygienebestimmungen</p> <p>Wie „grün“ zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und betreuende Personen ▪ Sportangebote und Singen vorwiegend im Freien ▪ Durchlüften, Reinigungs- und Raumkonzept für die Gruppen ▪ Verstärktes beachten der „Grundsätzlichen Hygieneempfehlungen“ 	<p>Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen</p> <p>Wie „gelb“ zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fixe Zuteilung von Personal pro Gruppe ▪ Keine Durchmischung von Gruppen ▪ Sportangebote und Singen ausschließlich im Freien ▪ Spezielle Regelungen für die Ankunft bzw. das Abholen durch Erziehungsberechtigte ▪ Keine Angebote durch Externe ▪ Keine Veranstaltungen und Ausflüge ▪ Elternabende/ Gespräche nur digital ▪ Eltern dürfen für Eingewöhnung nicht in die Einrichtung 	<p>Betrieb mit höchsten Schutzmaßnahmen</p> <p>Wie „orange“ zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fernbleiben ist trotz verpflichtendem Kindergartenjahr gestattet ▪ Tragen von MNS oder Gesichtsvisiers durch Betreuungspersonal ▪ Digitaler Kontakt mit Eltern und Kindern, welche die Einrichtung nicht besuchen
--	---	---	---

In den elementarpädagogischen Einrichtungen findet durchgängig ein Regelbetrieb statt, auch bei der Ampelphase „Rot“. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, sollen möglichst viele Aktivitäten ins Freie verlagert werden. Handhygiene ist besonders beim Betreten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wichtig – für die Kinder, die Pädagoginnen und Pädagogen und das sonstige Personal. Häufiges Lüften der Räume muss konsequent umgesetzt werden.

- Ampelphase „Grün“: Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen

Die allgemeine Gefahrenlage in diesem Bezirk ist gering, es gibt gar keine bis kaum Fälle. Der Alltag in den Einrichtungen soll hier so normal wie möglich gestaltet werden. In dieser Phase gibt es praktisch keine Einschränkungen. Diese Zeit soll jedoch genutzt werden um Vorbereitungen zu treffen, Personal sowie Eltern zu informieren und die Checklisten zu prüfen. Eine erhöhte Hygiene ist auch während dieser Zeit geboten. Ein Verbot von Veranstaltungen und Ausflügen gilt erst ab der Ampelphase „orange“, jedoch soll generell darauf geachtet werden, ob nicht auf gewisse Veranstaltungen, insbesondere in geschlossenen Räumen, verzichtet werden kann.

- Ampelphase „Gelb“ Normalbetrieb unter verstärkten Hygienebestimmungen

„Gelb“ bedeutet ein moderates Risiko; Infektionen treten auf, sind aber einzelnen Clustern zuzuordnen, die Lage ist noch immer stabil. Wenn die Ampelphase auf „gelb“ umspringt geltend grundsätzlich dieselben Regeln wie davor, jedoch mit einigen Zusätzen. Sowohl von Eltern, als auch dem Betreuungspersonal ist beim Bringen und Abholen der Kinder ein MNS zu tragen. Es soll vermehrt darauf geachtet werden, ob Aktivitäten nicht ins Freie verlagert werden können, sofern es die Situation und das Wetter zulassen. Wiederholtes Lüften der Räumlichkeiten muss auf der Tagesordnung stehen, weil es sich als äußerst effektiv gezeigt hat, um die Aerosole in der Luft zu reduzieren. Zusätzlich werden auch die schon bekannten und leicht überarbeiteten „Grundsätzlichen Hygieneempfehlungen“ mitgeschickt, die besonders ab dieser Ampelphase vermehrt zur Anwendung kommen sollen. Hier darf auf Kapitel wie die Jause bzw. Mahlzeiten verwiesen werden. Buffets sind ab dieser Phase zu vermeiden.

- Ampelphase „orange“ Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen

„Orange“ kennzeichnet ein hohes Risiko, weil Infektionen gehäuft auftreten, die jedoch immer noch weitgehend einzelnen Clustern zuzuordnen sind. Die Lage verlangt große Aufmerksamkeit, weil die Zahl der Neuinfektionen steigt. Es gelten weiterhin die Regeln der vorigen Ampelphasen, jedoch kommen nun weitreichendere und schärfere Beschränkungen hinzu. Da sich die allgemeine Gefahrenlage erhöht und es das Ziel sein muss einen bestmöglichen Regelbetrieb aufrecht zu erhalten, muss auf gewisse Aktivitäten verzichtet werden. Um eine Ansteckungsgefahr zu vermeiden, muss das Personal fix einer Gruppe zugewiesen werden, es darf hier zu keinem Wechsel kommen. Auch ist darauf zu achten, dass das Personal einer Gruppe während den Pausen keinen Kontakt zu Betreuungspersonal

aus anderen Gruppen hat. Des Weiteren darf es auch keine Durchmischung bei Kindern geben, die einzelnen Gruppen sind zu trennen. Beim Bringen und Abholen der Kinder muss neben dem MNS eine eigene „Zone“ definiert werden, in der die Kinder übergeben werden können, am Besten im Freien. Auch soll, wenn möglich, das dafür vorgesehene Zeitfenster verlängert werden, um hier „Staubildung“ vermeiden zu können. Jegliche Veranstaltungen und Ausflüge sind ab diesem Zeitpunkt untersagt. Dies bedeutet natürlich nicht, dass Aktivitäten der einzelnen Gruppen, falls möglich, weiterhin im Freien stattfinden sollen.

Besonders in dieser Phase ist eine erhöhte Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten wichtig. Um eine Ansteckungsgefahr so gering wie möglich zu halten, soll diese ausschließlich telefonisch oder per Videokonferenz stattfinden. Das gleiche gilt für interne Team-Besprechungen. Bei einem Regelbetrieb gibt es eine Vielzahl an Angeboten von Externen, die den Alltag in den Einrichtungen bereichern bzw. eine Unterstützung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen bieten. Da jedoch zu diesem Zeitpunkt die Gefahrenlage steigt, darf mit wenigen Ausnahmen keine externe Person die Einrichtung betreten. Damit sind besonders auch Personen gemeint, die sonst in mehreren Einrichtungen tätig sind (z. B. Frühe Sprachförderung, IZB-Teams, 1:1 Betreuung). Einmalige Angebote, die notwendig sind (Reparaturen etc.), sind natürlich weiterhin unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (Mund- und Atemhygiene) gestattet.

- Ampelphase „rot“

Auf „Rot“ schaltet die Ampel, wenn die Zahl der Neuinfektionen in den vergangenen sieben Tagen deutlich ansteigt, gleichzeitig die Herkunft von mehr als 50 Prozent der Infektionen nicht mehr geklärt werden kann oder wenn die Gefahr droht, dass sich das Virus intensiv und großflächig überträgt und die verfügbaren Kapazitäten in den Spitälern bereits größtenteils ausgeschöpft sind. Es herrscht zu diesem Zeitpunkt zwar noch immer „Regelbetrieb“, jedoch nur unter höchsten Schutzmaßnahmen. Im Falle einer auf „Rot“ geschalteten Ampel ist in den elementaren Bildungseinrichtungen das verpflichtende Tragen eines MNS oder eines Gesichtsvisors bei Erwachsenen vorgesehen. Kinder im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr können der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in dieser Phase fernbleiben, wenn dies von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gewünscht ist. In dieser Phase ist es besonders wichtig, mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jener Kinder, die nicht in der Einrichtung sind, digital in Kontakt zu bleiben, um grundlegende Informationen mit ihnen zu teilen. Sofern sich die Lage weiterhin verschlechtert und eine Ausbreitung des Virus voranschreitet, können zu diesem Zeitpunkt auch weitreichende Maßnahmen, wie z.B. Teilschließungen durch Bezirksverwaltungsbehörden, Land oder Bund erfolgen. Diese Maßnahmen können, wenn notwendig, immer ergriffen werden, auch ein vorheriges Umschalten auf „Rot“ ist dafür nicht notwendig.

Im Zweifel zu Hause bleiben – krank oder nicht krank?

Die Erfahrungen im Frühjahr haben gezeigt, dass Symptome wie Schnupfen, Husten u.ä. (respiratorische Symptomatik) sehr rasch zu Verunsicherungen bei Eltern und Betreuungspersonal führen und die betroffenen Kinder als Corona-Verdachtsfall betrachtet werden. Das ist auf Grund ähnlicher Symptome bei einer Erkältung bzw. Grippe und Covid-19 auch nachvollziehbar. Andererseits ist es nicht zielführend, dass jeder Schnupfen zu einem Fernbleiben von der Einrichtung führt.

Wir stellen daher klar: Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt, soll zu einem Fernbleiben von der Einrichtung führen: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes¹. Die Weitergabe eines grippalen Infekts innerhalb der Familie wäre dabei eine „plausible Ursache“, das Zusammentreffen von mehreren Symptomen (z.B. Kurzatmigkeit, hohes Fieber) jedoch ein ernstzunehmender Hinweis, der eine weitere Abklärung erforderlich macht (z.B. über die Telefonnummer 1450).

Die Symptome des Kinders müssen aber auch immer in Relation mit der jeweiligen Ampelphase gesehen werden. Wenn die Ampel auf „Grün“ steht, ist die Chance, dass es sich bei jeglichen Symptomen um Covid-19 handelt, minimal.

Erziehungsberechtigte bzw. Eltern kennen ihre Kinder am besten und wissen sehr gut, ob ein Kind nur eine rinnende Nase hat oder ob es tatsächlich krank ist.

Zusätzliches

Für Schulbusse gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie für den öffentlichen Verkehr. Es ist von allen Personen über 6 Jahren ein MNS zu tragen und ein Meter Abstand zu halten. In Schulbussen gilt jedoch die Ausnahme, dass auf die Abstandsregel verzichtet werden kann, wenn sonst ein Transport aller Kinder nicht möglich wäre.

Da Eltern weiterhin auf Urlaub fahren werden, wird es zu Reiserückkehrern aus anderen Ländern kommen. Reisewarnungen werden vom Außenministerium ausgesprochen und zusätzliche Maßnahmen wie verpflichtende PCR-Test werden vom Gesundheitsministerium

¹ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

per Verordnung festgelegt.

Da sich auch im Alltag immer wieder neue Fragen ergeben werden und leider kein noch so umfassender Leitfaden alles abdecken kann, werden sobald wie möglich, wieder umfangreiche FAQ's auf der Seite der Abteilung 6, Referat für Kinderbildung- und -betreuung veröffentlicht werden.

Unterstützungsangebote

- Aktuelles (<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836266/DE/>)

Alle aktuellen Leitfäden und Aussendungen finden sie auch auf der Seite des Referats für Kinderbildung- und -betreuung.

- DigiPlay - Anregungen und Bildungsimpulse für Ihr Kind
(<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/156914138/DE/>)

„Spielplattform“ mit ausgewählten Anregungen und Spielen für Eltern und Erziehungsberechtigte.

- COVID-19 Plattform
(<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/157544630/DE/>)

Diese Onlineplattform für Kommunikation und Information soll Unterstützung und Begleitung für PädagogInnen und KinderbetreuerInnen in herausfordernden Phasen bieten.